Die Oberbürgermeisterin



Vorlage Vorlage-Nr: FB 32/0002/WP18

Federführende Dienststelle:

FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beteiligte Dienststelle/n:

Status: öffentlich

Datum: 09.07.2021 Verfasser/in: FB 32

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt

Ziele:

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit01.09.2021Rat der Stadt AachenEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und erteilt die nach § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW erforderliche Genehmigung für die im Wege der Dringlichkeit getroffene Entscheidung zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt sowie für die Verordnung selbst.

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
Х		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung ausreichende Deckung vorhanden vorhanden

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Grundsätzlich werden für die bislang vollzogenen Erlaubnisverfahren 25€/Antrag erhoben.

Bezogen auf ein Jahr ergibt sich damit ein Ertrag von unter 10.000 € pro Jahr bzw. rd. 5.000 €, der möglicherweise auch in diesem Jahr 2021 hätte vereinnahmt werden können. Diese Summe ist unzweifelhaft im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfassen und zu decken.

Ausdruck vom: 04.08.2021

Seite: 3/7

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme <u>für den Klimaschutz</u>					
Die Maßnahme hat folgende Relevanz:					
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig		
Der Effekt auf die CO2-Emi	Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:				
gering	mittel groß		nicht ermittelbar		
Zur Relevanz der Maßnahme <u>für die Klimafolgenanpassung</u>					
Die Maßnahme hat folgend	e Relevanz:				
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig		
Größenordnung der Effek	ate				
Wenn quantitative Auswirk	ungen ermittelbar sind, sind d	lie Felder entsprechend anzu	ıkreuzen.		
Die CO₂-Einsparung durch	n die Maßnahme ist (bei posit	iven Maßnahmen):			
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)				
mittel	80 t bis ca. 770 t / Ja	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)			
groß	mehr als 770 t / Jahı	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)			
Die Erhöhung der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):					
gering	unter 80 t / Jahr (0,1	% des jährl. Einsparziels)			
mittel	80 bis ca. 770 t / Jah	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)			
groß	mehr als 770 t / Jahı	r (über 1% des jährl. Einspar:	ziels)		
Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO ₂ -Emissionen erfolgt:					
	vollständig	vollständig			
	überwiegend (50% -	99%)			
	teilweise (1% - 49 %)			

nicht
nicht bekannt

Erläuterungen:

Ratsantrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2021 / AT 75/21 Die Stadt als Bühne: Straßenmusik liberalisieren

Mit vorliegendem Ratsantrag beantragte die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, "die Auflagen für die Darbietung von qualitätsvoller Straßenmusik in Aachen zu liberalisieren".

Die nachfolgenden Punkte sollten dabei Berücksichtigung finden:

- Ausweitung der zulässigen Straßen und Plätze, bspw. Markt oder Katschhof, sowie Ausdehnung auf Parks und die Stadtbezirke.
- Verlängerung der Spielzeiten in den Abendstunden (am Wochenende),
- Ausdehnung der maximal zulässigen Spielzeit pro Örtlichkeit,
- Verringerung der zu entrichtenden Gebühr,
- Möglichkeit der digitalen Erlaubnisbeantragung und Gebührenabrechnung.

Darüber hinaus sollte "als mögliches Szenario die vollständige Freigabe von Straßenmusik" - unter den ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nach § 10 Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - im Rahmen eines "Pilotprojektes für die Dauer eines Probejahres" geprüft werden.

Zu dieser Thematik wurde seitens des für die Zulassung von Straßenmusik zuständigen Dezernates II eine Stellungnahme gefertigt, mit der sich der Betriebsausschuss Kultur und Theater in seiner Sitzung am 24.06. des Jahres befasst hat.

Nach Beratung der Angelegenheit hat der Betriebsausschuss für Kultur empfohlen, die befristete Außerkraftsetzung des bisherigen Erlaubnisverfahrens gemäß der Stellungnahme von Dezernat II bis zum Ende des 1. Quartals 2022 zu ermöglichen und die Verwaltung gebeten mittels Allgemeinverfügung auf die grundsätzlichen Regelungen hinzuweisen. Die Ausführungen der Verwaltung sollen dem Hauptausschuss sodann zur Kenntnis vorgelegt werden.

Die verwaltungsseitig insoweit vorbereitete Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt wurde - wegen der ebenfalls beschlossenen schnellen Umsetzung zum 01.07.2021 - im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung am 29.06.2021 beschlossen und die Ordnungsbehördliche Verordnung durch die Oberbürgermeisterin am selben Tag unterzeichnet. Aufgrund der bereits am 30.06.2021 erfolgten Bekanntmachung, trat die Ordnungsbehördliche Verordnung - wie gewünscht - in Kraft. Neben den allgemein geltenden Vorgaben wurden der Theaterplatz, Elisenbrunnen und Hof neu in den "bespielbaren" Raum aufgenommen.

Eine Entscheidung im Wege der Dringlichkeit war erforderlich, da die nächste Sitzung des Hauptausschusses erst am 15.09.2021 und die nächste ordentliche Ratssitzung erst am 01.09.2021 stattfindet und es aufgrund der Sommerpause nicht zu gewährleisten war, dass innerhalb des gebotenen Zeitraums die für eine Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Ausschuss- bzw. Ratsmitgliedern erreichbar gewesen wäre.

Die zugrundeliegenden Unterlagen sind in der Anlage beigefügt.

Anlagen:

- Beschluss des Betriebsausschusses Kultur und Theater vom 24.06.201
- Dringlichkeitsbeschluss vom 29.06.2021
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt

Ausdruck vom: 04.08.2021

Anlage/n:

- Beschluss des Betriebsausschusses Kultur und Theater vom 24.06.201
- Dringlichkeitsbeschluss vom 29.06.2021
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt